



Landkreis
Holzminden

Der Landrat

Landkreis Holzminden - Postfach 1353 - 37593 Holzminden

VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG
Endersbacher Straße 65
70374 Stuttgart

Bauaufsicht und Denkmalpflege
Frau Böker

Tel 05531 707- 258 / Fax - 336

immissionsschutz
@landkreis-holzminden.de

Geschäftsstelle:
Neue Straße 7
37603 Holzminden

Mein Zeichen: 2.61/2/BI/0266/25

24.04.2025

**Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 i.V.m. § 19 BImSchG
Standortgleiche Änderung des Anlagentyps von sechs Windenergieanlagen in
37619 Heyen**

Genehmigungsbescheid

- I. Tenor
- II. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG
- III. Nebenbestimmungen / Hinweise zur Genehmigung
- IV. Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen
- V. Rechtsgrundlagen
- VI. Begründung
- VII. Kostenregelung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Tenor

1.

Hiermit wird der VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG auf Antrag vom 27.02.2025, zuletzt geändert am 11.03.2025, gemäß § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 i.V.m. § 19 BImSchG die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in der Tabelle 1 genannten Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Heyen, Flur 2, Flurstück 257, Flur 6, Flurstück 232 sowie Flur 7, Flurstücke 248/2, 143/242, 237, 240 erteilt.

Die WEA des im Vergleich zur Ausgangsgenehmigung geänderten Anlagentyps dürfen auf den Grundstücken wie aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht ersichtlich

Bankverbindungen:

Braunschweigische Landessparkasse

VR-Bank in Südniedersachsen eG

Sparkasse Hameln-Weserbergland

www.landkreis-holzminden.de

IBAN
DE68 2505 0000 0027 8150 75
BIC NOLADE2HXXX

IBAN
DE56 2606 2433 0008 1089 43
BIC GENODEF1DRA

IBAN
DE80 2545 0110 0026 0137 22
BIC NOLADE21SWB

Tel / Fax 05531 707-0 / -336
Sprechzeiten
nach Vereinbarung

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS 89	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück
WEA 14	Nordex N163/6.X 7.0 MW	E 535.901 N 5.762.425	164 m 163 m 245,5 m	Heyen 6 232
WEA 15	Nordex N163/5.X 5.7 MW	E 536.527 N 5.762.334	164 m 163 m 245,5 m	Heyen 7 248/2
WEA 16	Nordex N163/6.X 7.0 MW	E 536.420 N 5.762.662	164 m 163 m 245,5 m	Heyen 7 143/242
WEA 17	Nordex N163/6.X 7.0 MW	E 536.245 N 5.763.193	164 m 163 m 245,5 m	Heyen 7 237
WEA 18	Nordex N163/6.X 7.0 MW	E 536.472 N 5.761.951	164 m 163 m 245,5 m	Heyen 2 257
WEA 19	Nordex N149/5.X 5.7 MW	E 536.778 N 5.762.827	164 m 149,1 m 238,5 m	Heyen 7 240

nach Maßgabe dieses Bescheides und auf Grundlage der eingereichten Antragstunterlagen errichtet und betrieben werden. Bei Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlagen sind die im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten.

2.

Regelungen aus den Genehmigungsbescheiden vom 23.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//15/23), 25.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//17/23), 26.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//415/23) und 27.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//603/23) werden ausschließlich in dem Umfang geändert, der sich aus dem hiesigen Änderungsbescheid ergibt.

Im Übrigen gelten:

Die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//15/23) für die geänderten WEA 15, 16 und 17 fort.

Die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 25.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//17/23) gelten für die geänderte WEA 14 fort.

Die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 26.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//415/23) gelten für die geänderte WEA 18 fort.

Die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 27.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//603/23) gelten für die geänderte WEA 19 fort.

3.

Die Genehmigung schließt die gemäß § 13 BImSchG einkonzentrierte Baugenehmigung nach NBauO ein. Die Genehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet der erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Änderungsgenehmigung umfasst vier WEA mit konischem Hybridturm (CHT) und folgenden Parametern:

- WEA-Typ: Nordex N163/6.X
- Rotordurchmesser: 163,0 m
- Rotorradius: 81,50 m
- Rotorblattkonfiguration: Sägezahn hinterkante
(Serrated Trailing Edges)
- Nabenhöhe: 164,0 m
- Gesamthöhe: 245,5 m
- Nennleistung: MW 7.0
- Mittlerer Schallleistungspegel:
Herstellerangabe): *LW* (P50) im Mode 0 (lt.
107,4 db (A)
- Eiserkennung: Nordex-Eiserkennungssystem

Die Änderungsgenehmigung umfasst eine WEA mit konischem Hybridturm (CHT) und folgenden Parametern:

- WEA-Typ: Nordex N163/5.X
- Rotordurchmesser: 163,0 m
- Rotorradius: 81,5 m
- Rotorblattkonfiguration: Sägezahn hinterkante

(Serrated Trailing Edges)

- Nabenhöhe: 164,0 m
- Gesamthöhe: 245,5 m
- Nennleistung: MW 5.7
- Mittlerer Schallleistungspegel:
Herstellerangabe): *LW* (P50) im Mode 0 (lt.
107,2 db (A)
- Eiserkennung: Nordex-Eiserkennungssystem

Die Änderungsgenehmigung umfasst eine WEA mit konischem Hybridturm (CHT) und folgenden Parametern:

- WEA-Typ: Nordex N149/5.X
- Rotordurchmesser: 149,1 m
- Rotorradius: 74,55 m
- Rotorblattkonfiguration: Sägezahn hinterkante
(Serrated Trailing Edges)
- Nabenhöhe: 164,0 m
- Gesamthöhe: 238,6 m
- Nennleistung: MW 5.7
- Mittlerer Schallleistungspegel:
Herstellerangabe): *LW* (P50) im Mode 0 (lt.
105,6 db (A)
- Eiserkennung: Nordex-Eiserkennungssystem

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

Baugenehmigung gemäß § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072), zuletzt geändert durch Artikel 1, Artikel 2 G zur Änderung der Bauordnung und zur Änderung des G zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18.6.2024 (Nds. GVBl. Nr. 51)

III. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

III.1 Bedingungen

Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sind.

Landkreis Holzminden – Bauaufsichtsbehörde

- Standsicherheit

Rechtzeitig vor Baubeginn sind eine/m im Lande Niedersachsen anerkannte/n Prüfer/in für Baustatik folgende bautechnischen Nachweise

Standsicherheitsnachweise (Typenprüfung) / Ausführungszeichnungen inkl. Baugrundgutachten sowie das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) gemäß § 14 BauVorlVO

zu folgenden baulichen Maßnahmen / Anlagen

- Windenergieanlage Typ NORDEX N163 6.X 7,0 MW inkl. Fundament
- Windenergieanlage Typ NORDEX N163 5.X 5,7 MW inkl. Fundament
- Windenergieanlage Typ NORDEX N149 5.X 5,7 MW inkl. Fundament

zur Prüfung bzw. zum Abgleich einzureichen und der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Prüfberichte gemäß § 65 NBauO vorzulegen. Für die statisch nicht prüfpflichtigen baulichen Anlagen ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde die/der Tragwerksplaner/in gemäß § 65 Abs. 4 oder 5 NBauO zu benennen.

Ein Baubeginn vor Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingungen ist rechtlich ein **Bauen ohne Baugenehmigung**, dessen Fortsetzung nach § 79 NBauO untersagt werden bzw. eine Nutzungsuntersagung zur Folge haben könnte. Auch käme die Einleitung eines **Ordnungswidrigkeitenverfahrens** gegen die Verantwortlichen in Betracht. Ein derartiger Verstoß gegen den Baugenehmigungsvorbehalt kann mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden.

III.2 Auflagen und Hinweise

III.2.1

Landkreis Holzminden – Bauaufsichtsbehörde

Auflagen:

1. Die im Gutachten zur Standorteignung NE-B-130862 der noxt! engineering GmbH vom 05.02.2025 in Tabelle 7.2 ab S. 52 ff. vorgesehenen sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind vorzunehmen und ihre Einhaltung durch entsprechende Anlagenprogrammierung sicherzustellen und so zu dokumentieren, dass die Abschaltungen gegenüber der zuständigen Behörde auf Anfrage nachgewiesen werden kann.

Der Betreiber hat die tatsächliche Einhaltung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen in geeigneter Form zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

2. Die Betriebsbeschränkung kann entfallen, wenn auf Basis der im Gutachten ermittelten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der standortspezifischen Lasten erbracht wird. Dieser Lastvergleich ist zur Prüfung der zuständigen Behörde vorzulegen.

III.2.2

Landkreis Holzminden – Untere Immissionsschutzbehörde

1. Die Schallimmissionsberechnung vom 26.02.2025, Berichtsnummer 23-1-3074-002-NRa, aufgestellt durch die Ramboll Deutschland GmbH, ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung, in allen Punkten zu beachten und technisch umzusetzen.
2. Die sechs Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N163 6.X, 7.0 MW, NORDEX N163 5.X, 5.7 MW und NORDEX N149 5.X, 5.7 MW, im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 14, 15, 16, 17, 18 und 19 bezeichnet, sind zur Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr sowie zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben der Nordex Energy SE & Co. KG zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 14, 16, 17, 18	Frequenzspektren Nordex N163/6.X 7,0 MW Mode 0							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
deklariertes Schallleistungspegel*	107,4 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1

WEA 15	Frequenzspektren Nordex N163/5.X 5,7 MW Mode 0							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
deklariertes Schallleistungspegel*	107,2 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	91,0	97,2	100,9	103,5	104,2	101,7	94,1	86,1

WEA 19	Frequenzspektren Nordex N149/5.X 5,7 MW Mode 0							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
deklariertes Schallleistungspegel*	105,6 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	84,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die sechs Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N163 6.X 7.0 MW, NORDEX N163 5.X 5.7 MW und NORDEX N149 5.X 5.7 MW, im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 14, 15, 16, 17, 18 und 19 bezeichnet, sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben der Nordex Energy SE & Co. KG zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 14, 17	Frequenzspektren Nordex N163/6.X 7.0 MW Mode 3							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	87,5	95,1	97,2	98,4	100,2	100,9	95,3	80,9
deklarerter Schallleistungspegel*	106,3 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,2	96,8	98,9	100,1	101,9	102,6	97,0	82,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,6	97,2	99,3	100,5	102,3	103,0	97,4	83,0

WEA 16	Frequenzspektren Nordex N163/6.X 7.0 MW Mode 4							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	87,0	94,6	96,7	97,9	99,7	100,4	94,8	80,4
deklarerter Schallleistungspegel*	105,8 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,7	96,3	98,4	99,6	101,4	102,1	96,5	82,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,1	96,7	98,8	100,0	101,8	102,5	96,9	82,5

WEA 18	Frequenzspektren Nordex N163/6.X 7.0 MW Mode 5							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,5	94,1	96,2	97,4	99,2	99,9	94,3	79,9
deklarerter Schallleistungspegel*	105,3 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,2	95,8	97,9	99,1	100,9	101,6	96,0	81,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0

WEA 15	Frequenzspektren Nordex N163/5.X 5.7 MW Mode 6							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,2	92,4	96,1	98,7	99,4	96,9	89,3	81,3
deklarerter Schallleistungspegel*	104,5 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,9	94,1	97,8	100,4	101,1	98,6	91,0	83,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,3	94,5	98,2	100,8	101,5	99,0	91,4	83,4

WEA 19	Frequenzspektren Nordex N149/5.X 5.7 MW Mode 5							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	85,2	91,4	95,1	97,7	98,4	95,9	88,3	80,3
deklariertes Schallleistungspegel*	103,5 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	86,9	93,1	96,8	99,4	100,1	97,6	90,0	82,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgen Immissionsrichtwerte:

	Dorf- und Mischgebiete	allg. Wohngebiete	Kurgebiete	reine Wohngebiete (Wochenendhausgebiete)
tags [dB(A)]	60	55	50	50
nachts [dB(A)]	45	40	40	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- Die Windenergieanlagen WEA 14, 15, 16, 17, 18 und 19 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA-Typen NORDEX N163 6.X 7.0 MW, NORDEX N163 5.X 5.7 MW und NORDEX N149 5.X 5.7 MW durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Neben-

bestimmung Nr.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,okt}$ nicht überschreiten.

Abweichend von Vorstehendem kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schall-emission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Eine Aufnahme des Nachtbetriebes auf dieser Grundlage bedarf der Prüfung und Zustimmung durch die zuständige Behörde, die auf Grundlage prüffähiger Unterlagen erfolgt.

7. Werden nicht alle Werte $L_{0,okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 23-1-3074-002-NRa vom 26.02.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{0,okt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 23-1-3074-002-NRa vom 26.02.2025 ermittelten, in Tabelle 7 bis 14 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

8. Für die WEA 14, 15, 16, 17, 18 und 19 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr.2 und 3 i.V.m. Nr.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr.6 durch Vermessung an den WEA 14, 15, 16, 17, 18 und 19 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

9. Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, sind die Anlagen in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Modus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Holzminden abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Störungsbehebung außer Betrieb zu nehmen.

IV. Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind die von der Antragstellerin eingereichten Antragsunterlagen. Dies betrifft insbesondere:

- Formantrag auf Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG vom 27.02.2025, letztmalig geändert am 11.03.2025, u.a. mit Lageplänen mit Zuwegungen, Beschreibung der Anlagen und deren Betrieb
- Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 23-1-3074-002-NRa vom 26.02.2025
- Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "Heyen V" mit insgesamt sechs geplanten Windenergieanlagen vom Typ N163/6.X, N163/5.X und N149/5.X am Standort Heyen der noxt! engineering GmbH vom 05.02.2025, NE-B-130862

V. Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

§ 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m.
§ 19 BImSchG (*vereinfachtes Genehmigungsverfahren*) - § 13 BImSchG
§ 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i. V. m.
Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
§§ 1 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)
§ 12 BImSchG (*Nebenbestimmungen*)
§ 1 und Anlage 1 Ziff. 8.1 der Nds. Zuständigkeitsverordnung Umwelt- und Arbeitsschutz (Nds. ZustVO-UmwAS)

(alle Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung)

VI. Begründung

Diese Genehmigung ergeht auf Grund von § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Absatz 8 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungbedürftige Anlagen – 4. BImSchGVO).

Der Landkreis Holzminden ist für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig:

Nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 29.10.2009 (Nds. GVBL. S. 374 – Voris 71000 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. 12.2023 (Nds. GVBL. S. 343) Punkt 8.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873), und auf diesem Gesetz gestützte Verordnungen, ist der Landkreis Holzminden für genehmigungsbedürftige Anlagen der Nummer 1.6 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuständig.

Die Genehmigungsbehörde konnte die beantragte Änderungsgenehmigung erteilen, da zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die Frist im Sinne des § 16b Abs. 9 S. 1 BImSchG von sechs Wochen noch nicht abgelaufen war. Beginn der Frist ist das Vorliegen eines vollständigen Antrags; diese Voraussetzung war hier am 13.03.2025 erfüllt. Fristablauf ist demnach gemäß § 188 Abs. 2 Alt. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der 24.04.2025.

1. Verfahrensablauf

Die VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart beantragte am 27.02.2025, letztmalig geändert am 11.03.2025, die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps der sechs genehmigten, noch nicht errichteten WEA im Windpark Heyen, Gemeinde Heyen.

Antragsgegenstand ist die standortgleiche Änderung des Anlagentyps von vier WEA des Typs Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe, einer Leistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162,0 m, Rotorradius 81,0 m und einer Gesamthöhe von 250 m auf Anlagen des Typs NORDEX N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe, einer Leistung von 7,0 MW, einem Rotordurchmesser von 163,0 m, Rotorradius 81,5 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m.

Antragsgegenstand ist zudem die standortgleiche Änderung des Anlagentyps von einer WEA des Typs Vestas V 162 mit 169 m Nabenhöhe, einer Leistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162,0 m und einer Gesamthöhe von 250 m auf eine Anlage des Typs NORDEX N163/5.X mit 164 m Nabenhöhe, einer Leistung von 5,7 MW, einem Rotordurchmesser von 163,0 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m.

Antragsgegenstand ist schließlich die standortgleiche Änderung des Anlagentyps von einer WEA des Typs Vestas V150 mit 166 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6,0 MW, einem Rotordurchmesser von 150,0 m, Rotorradius 75,0 m und einer Gesamthöhe von 241 m auf eine Anlage des Typs NORDEX N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 238,6 m.

Mit Schreiben vom 11.04.2025 zeigte die Antragstellerin gemäß § 16b Abs. 10 S. 1 BImSchG den Wechsel des Betreibers der mit Bescheid vom 25.09.2024 – Az.:

2.61/2/ST//17/23 - genehmigten WEA 14 von der VERUM Heyen Z 2021 GmbH & Co. KG auf die hiesige Antragstellerin VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG an. Damit ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung die Inhaberin der Bestands-genehmigungen identisch mit der Antragstellerin im hiesigen Änderungsgenehmigungsverfahren.

2. Prüfung der UVP-Pflicht

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens für das Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die von der Antragstellerin zunächst beantragte UVP-Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG war im Ergebnis nicht durchzuführen. Der Antrag wurde durch die Antragstellerin entsprechend im Laufe des Genehmigungsverfahrens korrigiert. Die Genehmigungsbehörde legt die handschriftliche Ergänzung des Antragsformulars durch die Antragstellerin mit Datum vom 11.03.2025 entsprechend dem hiermit zum Ausdruck kommenden Begehren der Antragstellerin so aus, dass die Durchführung einer UVP-Prüfung weder gewollt noch beantragt war.

Für die geplante Änderung der sechs WEA wurde vorliegend nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt.

Zu beachten ist der sich aus § 16b Abs. 7 Satz 3, Absatz 8 Satz 1 BImSchG ergebende reduzierte Umfang der im Rahmen der UVP-Vorprüfung relevanten Schutzgüter. Nach der genannten Vorschrift sind bei der Änderung einer Anlage, wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8, mithin die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, im Hinblick auf die beantragte Änderung im Vergleich zur genehmigten Anlage nachzuweisen und zu prüfen. Auch nur bezogen auf diese Schutzgüter ist zu prüfen, ob durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten stehen.

Dies folgt schon aus § 25 Abs. 1 UVPG, wonach die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 „nach Maßgabe der geltenden Gesetze“ bewertet. Indem § 25 Abs. 1 die Bewertung der Umweltauswirkungen an die geltenden Gesetze bindet, erklärt er die umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der fachgesetzlichen Zulassungsnormen für maßgeblich (Landmann/Rohmer UmweltR/Wulfhorst, 105. EL September 2024, UVPG § 25 Rn. 32, beck-online). Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur UVP, wonach die Anforderungen an die Ausgestaltung der (Vor-)Prüfung „von den materiell-rechtlichen Maßstäben der im jeweiligen Einzelfall einschlägigen Fachgesetze geprägt [werden] für deren Prüfung die UVP durch Zusammenstellung und

Aufbereitung des umweltbezogenen Tatsachenmaterials den Rahmen und die Grundlage bildet“ (BVerwG, Urteil vom 28. November 2017 – 7 A 17/12 –, BVerwGE 161, 17-52, Rn. 32). Dementsprechend hat das OVG Nordrhein-Westfalen mit Blick auf § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. § 16b Abs. 8 BImSchG entschieden, dass der Gesetzgeber „im Übrigen ohne Weiteres davon ausgehen [durfte], dass unter den in § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG geregelten (engen) Voraussetzungen jenseits des vorgegebenen Prüfprogramms keine genehmigungsrelevanten Auswirkungen entstehen und diese Aspekte daher generalisierend aus dem Prüfprogramm ausnehmen“ (so: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. Januar 2025 – 22 D 151/23.AK –, Rn. 29, juris). Diese gesetzgeberische Entscheidung determiniert auch das (beschränkte) Prüfprogramm der UVP-Vorprüfung.

Es wurde eine entsprechende Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf Folgendem:

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3, Absatz 8 Satz 1 BImSchG relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen relevanten Schutzgüter erwarten. Dies gilt insbesondere für die als potentiell schädliche Umwelteinwirkungen auch im Rahmen von § 16b Abs. 7, 8 BImSchG relevanten Schallemissionen und Turbulenzen.

So reduziert sich die Gesamthöhe der geänderten Anlagen um 2,5 bzw. 4,5 m gegenüber den bereits genehmigten Anlagen. Zudem reduzieren sich die Immissionsbeiträge des geänderten Anlagentyps weiter gegenüber den derzeit genehmigten Immissionsbeiträgen und sind so absolut niedriger, sodass keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Lärm zu erwarten sind. Durch entsprechende Nebenbestimmungen wird zudem sichergestellt, dass auch von den geänderten WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Turbulenzen ausgehen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus den genannten Gründen nicht bedarf.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt des Landkreises Holzminden sowie dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen am 17.04.2025 öffentlich bekannt gemacht.

3. Wahl der Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16b Abs. 7 S. 3, Absatz 8 i.V.m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

4. Durchführung der Behördenbeteiligung

Nach Antragseinreichung wurde dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 13.03.2025 mitgeteilt, dass der Antrag vollständig im Sinne des § 7 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) ist. Datum der Vollständigkeit der Antragsunterlagen war der 13.03.2025. Sodann wurde das Beteiligungserfahren betreffend die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange ab 13.03.2025 unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG). Bedingt durch den beschränkten Prüfungsumfang des § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Absatz 8 BImSchG wurde lediglich der Landkreis Holzminden – Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege – Immissionsschutz beteiligt.

Die genannte Behörde hat den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 16b Abs. 7 S. 3, Absatz 8 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung verschiedener Nebenbestimmungen für die Genehmigung keine Bedenken gegen die beantragte standortgleiche Änderung des Anlagentyps der sechs Windenergieanlagen erhoben.

5. Materielle Sachentscheidung

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG für die hier beantragte Änderung von sechs WEA gemäß dem reduzierten Prüfungsumfang von § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. § 16b Abs. 8 BImSchG vorliegen. Die Änderungsgenehmigung, bei der es sich um eine gebundene Entscheidung handelt, ist mithin zu erteilen.

Es sind jedoch Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den Anlagen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Im Einzelnen:

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die Anlage zur Nutzung von Windenergie ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vor-

schriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Maßgeblich für das Genehmigungsverfahren war hier der § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Absatz 8 BImSchG. Demnach gilt bei genehmigten, aber noch nicht errichteten Windenergieanlagen, dass im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Der Gesetzgeber hat dabei jedoch bereits vorweggenommen, dass, sofern der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird, ausschließlich Anforderungen nach § 16b Absatz 8 BImSchG nachzuweisen und zu prüfen sind. Damit beschränkt sich das Prüferfordernis 1. auf die Standsicherheit, 2. auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und 3. auf nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen. Andere (materielle) Voraussetzungen der Änderungsgenehmigung sind dagegen nicht zu prüfen (so auch Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 16b Rn. 26).

Die Voraussetzungen von § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG liegen hier vor, wie sich aus den von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere der Koordinatenliste sowie der Projektbeschreibung, dort S. 3, ergibt. Zwar spricht § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG dem Wortlaut nach lediglich Fälle an, in denen sich durch die Änderung „die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht“. Hier kommt es hingegen bei allen geänderten WEA zu einer Verringerung der Gesamthöhe. Der Fall der Verringerung der Gesamthöhe ist jedoch als mitumfasst anzusehen. So lässt sich bereits der Wortlaut dahingehend auslegen, dass sich bei Verringerung der Gesamthöhe diese im Umkehrschluss auch nicht um mehr als 20 Meter erhöht. Ergänzend folgt aus dem Telos des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG und einer am Willen des Gesetzgebers orientierten Auslegung. Ziel war es, Anlagentypwechsel nach Genehmigung zu „erleichtern“ (BT-Drs. 20/11657, S. 37). Hinzu kommt, dass mit einer niedrigeren Anlage typischerweise auch geringere Eingriffe einhergehen. Die Aspekte, in denen das nicht so ist, hat der Gesetzgeber ebenso gesehen und ausdrücklich benannt. So hat er – erkennbar u.a. aus Gründen des Artenschutzes – festgelegt, dass sich der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringern darf. Es wäre mit Blick auf den Zweck des Gesetzes, Anlagentypwechsel zu vereinfachen, nicht tragbar, für eine Erhöhung der Anlage um bis zu 20 Meter lediglich die Prüfanforderungen nach § 16b Abs. 8 BImSchG zu stellen, aber für eine Verringerung der Anlagenhöhe ein umfangreicheres Prüfprogramm vorzusehen.

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen sowie der zugehörigen Stellungnahme der im Verfahren beteiligten Fachbehörde wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt sind. Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 16b Abs. 7 S. 3 und Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Es sind jedoch Nebenbestimmungen (NB) unter III. erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Hierdurch wird

gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen.

5.1 Bauordnungsrecht (NB III.1)

Bedingung NB III.1. Standsicherheit

Gemäß § 3 NBauO i.V.m. § 12 Abs. 1 NBauO muss jede bauliche Anlage im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein dem Zweck entsprechend dauerhaft standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden, d. h. von den geplanten WEA dürfen keine Gefahren für benachbarte WEA u. a. durch Turbulenzen ausgehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 NBauVorIVO sind für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile und ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 NBauVorIVO) die erforderlichen statischen Berechnungen und die erforderlichen Beschreibungen mit Darstellung des statischen Systems vor Erteilung der Baugenehmigung zu übermitteln; die Konstruktionszeichnungen sind spätestens bis zum Beginn des Baus des tragenden Bauteils anzufertigen und, soweit sie geprüft werden, spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt zu übermitteln.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit ist nach § 65 Abs. 1 Satz 1 NBauO durch bautechnische Nachweise nachzuweisen.

Die aufschiebende Bedingung unter III.1. „Standsicherheit“ – Vorlage der Standsicherheitsnachweise (Typenprüfung) / Ausführungszeichnungen inkl. Baugrundgutachten sowie das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) für Windenergieanlage Typ NORDEX N163 6.X 7,0 MW, Typ NORDEX N163 5:X 5,7 MW, Typ NORDEX N149 5:X 5,7 MW, jeweils inkl. Fundament ist damit zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) ergeben, erforderlich.

Nebenbestimmung III.2.1.1

Die NB III.2.1-1-3 dienen der Wahrung der Standsicherheit der zu genehmigenden Anlagen im Hinblick auf von den Anlagen ausgehenden Turbulenzen. Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Gutachten, auf das in der NB Bezug genommen wird, kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der dort vorgegebenen sektoriellen Betriebsbeschränkungen die Standsicherheit gewährleistet ist.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Die aus dem Gutachten hervorgehenden sektoriellen Betriebsbeschränkungen werden in der NB verbindlich festgelegt.

Die Möglichkeit, durch standortspezifische Lastrechnung eine Veränderung zu erreichen, war der Vorhabenträgerin aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit einzuräumen, da Beschränkungen stets nur so weit gehen dürfen, wie es zur Zweckerreichung erforderlich ist. Wird durch standortspezifische Lastrechnung die Standort-eignung gemäß der NB nachgewiesen, besteht für weitergehende Betriebsbeschränkungen keine Erforderlichkeit mehr.

5.2 Immissionsschutz (NB III.2)

Die NB unter III.2.2.1 bis III.2.2.9 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen. Zudem sind die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Bearbeitungsstand vom 30.06.2016 bei der Beurteilung heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltvertraglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WEA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen zu betrachten. Zur Beurteilung der von den geplanten WEA 14, 15, 16, 17, 18 und 19 ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (Berichtsnummer 23-1-3074-002-NRa, aufgestellt durch die Ramboll Deutschland GmbH vom 26.02.2025) vorgelegt.

Schallimmissionen NB III.2.2.1 bis III.2.2.9

Die NB III.2.2.1-5 dienen der Sicherstellung der Vorgaben und Maßnahmen aus der Schallimmissionsprognose (Berichtsnummer 23-1-3074-002-NRa, aufgestellt durch die Ramboll Deutschland GmbH vom 26.02.2025) und stellen damit sicher, dass die WEA

14, 15, 16, 17, 18 und 19 keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i.V. m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursachen.

Da die Typvermessungsberichte bzw. die Herstellerangaben bei der hier vorliegenden noch nicht typvermessenen WEA keine Tonhaltigkeit zeigen, ist auch nur eine nicht tonhaltige WEA von der Genehmigung gedeckt. Die NB III.2.2.6 stellt für die Genehmigungsbehörde ihre Überwachungspflicht aus § 52 Abs. 1 BImSchG in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderung sicher.

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für die Anlagentypen NORDEX N163/6.X 7.0 MW, NORDEX N163/5.X 5,7 MW und NORDEX N149/5.X 6.0 MW war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlagen aufzugeben. Dazu dient die NB III.2.2.7. Da die Genauigkeit der Immissionsprognose wesentlich von der Zuverlässigkeit der Eingabedaten abhängt, müssen für die neu beantragten WEA der Zusatzbelastung gesicherte Datenblätter über das Emissionsverhalten der Anlage vorgelegt werden – bei WEA ist dies der Vermessungsbericht nach FGW-Richtlinie. Ist das Schallverhalten der neuen Zusatzbelastungs-WEA nicht durch einen FGW-konformen Vermessungsbericht – wie bei den beantragten WEA 14, 15, 16, 17, 18 und 19 - belegt, darf der Nachtbetrieb erst nach Vorlage des Vermessungsberichts aufgenommen werden und damit bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird. Die Nachweisführung vervollständigt den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Damit wird das ansonsten für die nachträgliche Aufnahme des Nachtbetriebs erforderliche Änderungs-genehmigungsverfahren vermieden. Es ist also hinsichtlich der Anwendung der Unsicherheiten derselbe Nachweis zu führen, wie im Genehmigungsverfahren.

Alternativ dazu kann analog zu Nr. 4.1 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen übergangsweise ein Nachtbetrieb in einem um 3 dB(A) gegenüber dem in der Schallprognose angesetzten Betriebsmodus weiter abgesenkten Betriebsmodus aufgenommen werden. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis vor allem vor dem Hintergrund des überragenden Interesses an der Windenergie. Ein Aufschub des Nachtbetriebs bedeutet regelmäßig eine hohe Einbuße an Stromertrag. Herstellerangaben prognostizieren erfahrungsgemäß auf ca. 0-2 dB(A) genau die Schallemission und Abweichungen von mehr als 3 dB(A) zwischen der Herstellerangabe und der später vermessenen mittleren Schallemission der Serie treten nicht auf.

Die NB III.2.2.8 gewährleistet die Vorlage einer Auftragsbestätigung, dass die Antragstellerin ihrer Verpflichtung ausreichend nachgekommen ist und legt fest, wie im Rahmen der Abnahmemessung der Nachweis für den genehmigungskonformen Betrieb zu führen und unter welchen Voraussetzungen dieser eingehalten ist.

5.3 Nebenbestimmungen aus den Ausgangs-Genehmigungsbescheiden

Die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//15/23) gelten für die geänderten WEA 15, 16 und 17 fort; die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 25.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//17/23) gelten für die geänderte WEA 14 fort; die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 26.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//415/23) gelten für die geänderte WEA 18 fort und die Neben-

bestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 27.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//603/23) gelten für die geänderte WEA 19 fort.

Auch die Begründung der Nebenbestimmungen der genannten Genehmigungsbescheide gelten in dem Umfang fort, wie sie nicht von der hiesigen Änderungsgenehmigung abgeändert oder ergänzt werden.

VIII. Kostenregelung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) und lfd. Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs zur AllGO, sowie ggf. der Nds. Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Nds. Baugebührenordnung - Nds. BauGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an den Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden. Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen (zur Niederschrift).

2. Auf elektronischem Weg

2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an bauaufsicht@landkreis-holzminden.de.

2.2. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrage

Böls